


Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 14/1466	

	15.02.2024
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	vorberatend	04.03.2024	16.2
Verbandsversammlung	beschließend	15.03.2024	

**Betreff: Änderung der Verbandsordnung
hier: Anpassung der Verbandsordnung aufgrund überarbeiteter
Entschädigungsverordnung**

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt die aus der Vorlage sowie der beigefügten Anlage ersichtlichen Änderungen in der Verbandsordnung (VO).

Begründung:

Die Verbandsordnung muss aufgrund der neugefassten „Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen“ (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen - EntschVO) angepasst werden.

Neben einigen redaktionellen Änderungen, vor allem aufgrund der grundlegend neuen Nummerierungen in der Entschädigungsverordnung, gibt es auch Neuregelungen, die in den §§ 11 bis 12 der Verbandsordnung des RVR eingearbeitet wurden.

Im Einzelnen sei auf Folgendes hingewiesen:

1. Neuregelung bzgl. Auszahlung von doppeltem Sitzungsgeld (§ 11 Abs. 3 VO)

§ 11 Abs. 3 Satz 1 VO wird wie folgt neu gefasst:

Für eine Sitzung, die nicht am selben Tag beendet wird, werden zwei Sitzungsgelder gezahlt, wenn die Sitzung insgesamt mindestens sechs Stunden gedauert hat.

Begründung:

Zukünftig wird nur dann ein doppeltes Sitzungsgeld ausgezahlt, wenn eine Sitzung länger als sechs Stunden dauert und nicht am selben Tag beendet ist (vgl. § 7 Absatz 4 Satz 2 EntSchVO). Dies weicht von der bisherigen Regelung ab, nach der ein doppeltes Sitzungsgeld auch bei langen Sitzungen, die am gleichen Tag begonnen und beendet wurden, ausgezahlt wurde.

2. Neuregelung für Doppelspitze bei Fraktionsvorsitzen

§ 11 Abs. 4 Nr. 3 VO lautet zukünftig wie folgt:

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

[...]

3. bei Fraktionsvorsitzenden den 6-fachen Satz

3.1. dieser wird im Falle einer Doppelspitze geteilt und hälftig ausgezahlt

3.2. soweit eine Fraktion ihrer Größe nach auch eine/einen stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende/n bestellen könnte und sich stattdessen für die Bestellung einer Doppelspitze entscheidet, wird die Summe der Aufwandsentschädigungen für Fraktionsvorsitz und stellvertretenden Fraktionsvorsitz geteilt und an die beiden Personen der Doppelspitze hälftig ausgezahlt

Begründung:

§ 5 Absatz 8 Satz 1 EntSchVO sieht erstmals eine Regelung für den Fall vor, dass ein Fraktionsvorsitz im Wege einer Doppelspitze ausgeübt wird: In diesem Fall wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung, die sich nach § 5 Absatz 7 EntSchVO ergibt, geteilt und jeweils hälftig gewährt.

Soweit eine Fraktion ihrer Größe nach auch eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder einen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden bestellen könnte und sich stattdessen für die Bestellung einer Doppelspitze entscheidet, werden die für Fraktionsvorsitz und Stellvertretung vorgesehenen Entschädigungsbeträge addiert und an die beiden Personen der Doppelspitze hälftig gewährt (§ 5 Absatz 8 Satz 2 EntSchVO).

3. Neuregelung bei Vertretung des Ausschussvorsitzes (§ 11 Abs. 4 a. E VO)

In § 11 Abs. 4 VO wird am Ende folgender Absatz eingefügt:

Im Falle der Verhinderung der oder des Ausschussvorsitzenden erhält das Mitglied des Ausschusses, welches den Vorsitz in der Sitzung führt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach § 4 EntschVO.

Begründung:

§ 5 Absatz 5 Satz 3 EntSchVO nimmt erstmals eine Regelung für den Fall auf, dass eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, die oder der im Falle der Anwesenheit ein Sitzungsgeld erhalten hätte, in einer Ausschusssitzung vertreten wird. Für diesen Fall erhält die Stellvertretung, die die Sitzung führt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach den § 4 EntSchVO.

4. Anpassung des Regelstundensatzes beim Verdienstaufschlag an Mindestlohn

§ 12 Abs. 3 VO wird wie folgt neu gefasst:

Der zu zahlende Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung, der einheitliche Höchstbetrag beträgt 84,00 €.

Begründung:

Der durch die Wahrnehmung des kommunalpolitischen Ehrenamtes entgangene Arbeitsverdienst aus selbstständiger oder unselbstständiger Arbeit ist mindestens in Höhe eines Regelstundensatzes zu ersetzen. Die Entschädigungsverordnung regelt nun, dass dieser Regelstundensatz der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Durch diesen dynamischen Verweis wird ermöglicht, dass die EntschVO nicht immer wieder angepasst werden muss. Daher wird empfohlen auch in der Verbandsordnung einen entsprechenden Verweis aufzunehmen, der weitere Änderungen zukünftig nicht mehr nötig macht.

5. Anpassung der Anlage zur Verbandsordnung hinsichtlich Entschädigungssätze

Aufgrund der zwischenzeitlich angepassten Sätze in der EntSchVO wird die Anlage der Verbandsordnung entsprechend angepasst.

§ 10 EntSchVO sieht erstmals eine turnusmäßige Anpassung der Aufwandsentschädigungssätze, wie sie in §§ 2 bis 4 und § 5 Absatz 4 EntSchVO enthalten sind, vor: Diese sollen jährlich, beginnend ab dem 1. Januar 2025, um 2 Prozent ansteigen. Die 2 %-ige Erhöhung resultiert aus dem Ziel der Europäischen Zentralbank, zur Gewährleistung der Preisstabilität eine Inflationsrate von 2 % anzustreben. Die Entschädigungssätze wurden aus Anlass des Inkrafttretens der EntSchVO Verordnung bereits zum 01. Januar 2024 um 2 % angehoben, so dass die neue turnusmäßige Anpassung erstmals zum 01. Januar 2025 greift.

Die zu erwartenden Mehrkosten werden im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechend abgebildet.

Inkrafttreten

Die 10. Änderung der Verbandsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Anlage

Überarbeitete Verbandsordnung nebst Anlage

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____€.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
von Oepen , Marie	Dr. Jäger, Cornelia	R2 Verbandspremien	
Akt.zeichen			